

UNFALL - ÖÖV-Basis für Freizeitunfälle - UN1089.18

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wie folgt ergänzt:

Beträgt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad

- weniger als 11 %, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in halber Höhe erbracht,
 - 11 % bis 25 %, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung erbracht.
- Übersteigt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der
- 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,
 - 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdreifacht,
 - 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.
- Ab 90 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0	0,5
10	0	5
11	0	11
25	0	25
30	0	35
40	0	55
50	0	75
60	0	105
70	0	135
75	0	150
80	0	180
85	0	210
90	0	500
100	0	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.